



„Evangelischer Montessori-Schulverein Stollberg e.V.“ SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Montessori-Schulverein Stollberg e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Erlbach-Kirchberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.99.

§ 2 Grundlagen und Zielstellung

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine oder mehrere christliche Schulen, Horte oder ähnliche Einrichtungen zu gründen und zu betreiben. Er stützt sich bei diesem Vorhaben auf das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 04.02.92. Dort heißt es in § 1: *„Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den öffentlichen Schulen und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen, öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie bereichern und ergänzen das Schulwesen des Freistaates Sachsen.“*
- (2) Der Verein ist gebunden an die Grundsätze und Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.
- (3) Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Es gründet sich besonders auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dort heißt es: *„Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewußtsein, zur Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlich demokratischer Haltung zu erziehen.“*
- (4) Für die Bildung und Erziehung der Jugendlichen gemäß Absatz 3 stellt das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage dar. In einer vom Evangelischen Schulverein Stollberg verantworteten Schule wird es nicht allein um Wissensvermittlung, sondern in besonderer Weise um Förderung des christlichen Glaubens und um Vermittlung ethischer Werte des Christentums gehen. Eltern, Schüler und Lehrer sollen sich als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft in partnerschaftlichem Umgang miteinander sichtbar und erlebbar machen. Dieses Verständnis wird nicht nur im Unterricht wirksam, sondern soll die gesamte Atmosphäre der Einrichtung(en) bestimmen.



- (5) Der Verein bezweckt außerdem die Pädagogik Maria Montessoris in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart auf christlicher Grundlage umzusetzen und zu verbreiten.
- (6) Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen, gleich welchen Bekenntnisses, offen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein sichert durch die aktive und verantwortliche Arbeit seiner Mitglieder den Betrieb der von ihm verantworteten Einrichtungen. Er kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben

- haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen einstellen, für sie ist die Grundlage gemäß § 2 verbindlich und verpflichtend,
- Immobilien mieten, pachten, erwerben oder erstellen, sowie alle für den Betrieb der Einrichtungen notwendigen Einrichtungsgegenstände beschaffen,
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen, sowie Spenden annehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Finanzen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keinerlei Gewinnerzielungsabsichten.
- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse aus Veranstaltungen und Elternbeiträge.
- (3) Der aus den Reihen des Vorstandes zu wählende Schatzmeister hat über alle finanziellen Bewegungen Buch zu führen. Die Buchhaltung ist einmal jährlich offenzulegen und von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
- (4) Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren, diese nachhaltig durch Mitarbeit und/oder Zuwendung unterstützen wollen und die christlichen Grundlagen der Arbeit des Vereins achten. Vereinsmitglieder müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Minderjährige benötigen zum Beitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, hat der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung (zum Ende des Monats), durch Ableben des Mitglieds oder durch Ausschluß. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses ist der Betroffene zu hören. Unterwirft er sich dem Ausschluß nicht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Für bestimmte Aufgaben können darüber hinaus Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Gründe weiterer Einberufungen können der Beschluß des Vorstandes oder das Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder sein.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten geleitet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit zwei Mitglieder bestätigen. Jede Mitgliederversammlung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung und der Gelegenheit zur Rückfrage.



- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit; Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan sind insbesondere:
- Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Überprüfung,
 - Entlastungserteilung für den Vorstand,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Prüfen und Genehmigen des Haushaltplanes,
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - Überwachung der Einhaltung der Satzung,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vorlagen des Vorstandes, Anträge einzelner Mitglieder sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern,
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
- (2) Der Vorstand besteht zu mindestens zwei Drittel aus Mitgliedern der Evangelischen Allianz. Er ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist das oberste Vereinsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Vertretung des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verfügung der Mittel des Vereins zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand bereitet den Haushaltplan vor und erstellt die Jahresrechnung.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Beisitzer berufen, die jedoch nicht vertretungsberechtigt sind.



§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit der Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde. Zum Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit. Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, wird erneut nach schriftlicher Einladung eine Sitzung (mindestens zwei Wochen später) anberaumt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinseigentum und Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten in den Besitz der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Erlbach-Kirchberg, am 25.10.2010